

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 18

Freiburg i. Br., 25. September

1944

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung über außerordentliche Vollmachten. — Jejunium Eucharisticum. — Winke und Weisungen für den Fall der Evakuierung. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1944. — Triennial- und Kuralexamen. — Die religiöse Unterweisung im 6. Kriegsjahr. — Seelsorge der abwandernden Jugend. — Flieger- schäden an kirchlichen Gebäuden. — Wehweinbezug für Priester im Wehrdienst. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Erhebung der Kirchensteuer 1944. — Pfründebezeugungen. — Sterbfall. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.



Als vermißt wurden gemeldet:

die Priester der Erzdiözese:

Kriegspfarrer **Rudolf Schmidt**, geboren am 19. Februar 1908 in Freiburg/Br., zum Priester geweiht am 15. März 1934, Vikar in Hardheim, Fautenbach, Wolfach und Bad Dür rheim, zum Wehrdienst einberufen am 12. Juni 1940, zum Kriegspfarrer befördert am 27. April 1942, vermißt seit den schweren Abwehrkämpfen im Osten am 25. Juni 1944.

Sanitäts-Unteroffizier **Karl Brachat**, geboren am 12. Dezember 1914 in Ebringen (Hegau), zum Priester geweiht am 17. Dezember 1939, Vikar in Jestetten, zum Wehrdienst einberufen am 29. Februar 1940, Inhaber des RVR. II. Kl. mit Schwertern, vermißt seit den schweren Abwehrkämpfen im Osten am 1. Juli 1944.

Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:

der Angestellte des Erzb. Ordinariats:

Obergesreiter **Dr. Albert Rolle**, gefallen am 8. August 1944 in Nordfrankreich.

Ordensleute aus der Erzdiözese:

Aus dem Kloster der Herz-Jesu-Priester in Freiburg i. Br.:

Sanitäts-Unteroffizier **P. Hubert Rothbaum**, geboren am 31. März 1914 in Aachen, zum Priester geweiht am 24. Dezember 1942, zum Wehrdienst einberufen am 13. Juli 1940, durch Bombenangriff auf Aachen während desurlaubes getötet am 11. April 1944.

Sanitäts-Obergesreiter **P. Franz Klein-Holthaus**, geboren am 28. August 1911 in Steinfeld (Oldenburg), zum Priester geweiht am 3. Februar 1940, zum Wehrdienst einberufen am 4. März 1940, gefallen am 14. Juli 1944 in Lettland.

Sanitäts-Obergesreiter **P. Johannes Schäfer**, geboren am 13. Juli 1914 in Düren (Rhld.), zum Priester geweiht am 25. März 1941 in Freiburg i. Br., zum Wehrdienst einberufen am 4. März 1940, gefallen am 19. Juli 1944 in der Normandie.

7 Priester und 25 Studierende der Theologie sind als vermißt gemeldet.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Liebe Erzdiözesanen!

Der Krieg hat seinen Höhepunkt erreicht. Gedenken wir unserer Soldaten im Feld, die um die letzte Entscheidung ringen. Vergessen wir nicht die Gefahren des Luftkrieges, der gerade in der letzten Zeit alltäglich unser Land heimsucht. Beten wir für jene, die leider sein Opfer wurden, und für die anderen, deren Hab und Gut und Leben bei Tag und Nacht auf dem Spiele steht. In schmerzlicher Sorge um alle meine Erzdiözesanen, bitte ich noch mehr auf Christus zu vertrauen und zu ihm namentlich in Gefahr flehentlich zu rufen: „Mein Jesus, Barmherzigkeit!“ (Volk. Ablaß).

Mit meinem besonderen bischöflichen Segen!

‡ Conrad,
Erzbischof.

Nr. 90

Ord. 14. 9. 44

Erzbischöfliche Verordnung.

Außerordentliche Vollmachten für die Dekane, Pfarrer und Beichtväter.

Schon zu Kriegsbeginn habe ich durch Erlaß vom 8. September 1939 dem Seelsorgerklerus zur Erleichterung seiner Aufgaben eine Reihe außerordentlicher Vollmachten verliehen, welche im Laufe der Kriegsjahre noch erweitert wurden. Die durch die Kriegsverhältnisse bedingten gegenwärtigen Erschwerungen des Reiseverkehrs sowie des telegraphischen, fernmündlichen und brieflichen Verkehrs veranlassen mich im Interesse der Aufrechterhaltung einer geregelten Seelsorge diese Vollmachten aufs Neue zu bestätigen und dieselben, soweit es in meiner Zuständigkeit liegt, zu ergänzen. Ich bestimme daher:

I. Vollmachten der Dekane.

1. Die Dekane werden gemäß § 9 Ziff. 3 der Satzung der Kapitel der Erzdiözese beauftragt, bei Todesfall, Erkrankung oder anderen Behinderungsfällen eines Seelsorgegeistlichen des Kapitels die erforderlichen Anordnungen zu treffen und insbesondere durch Anweisung eines benachbarten Seelsorgegeistlichen oder eines anderen verfügbaren Welt- oder Ordenspriesters für Abhaltung des Gottesdienstes, Spendung der hl. Sakramente und Erteilung des Religionsunterrichtes sofort nach

Möglichkeit Sorge zu tragen und uns über die getroffenen Anordnungen alsbald zu unterrichten. Der Dekan oder in seinem Auftrag der Kammerer wolle auch bei Beschädigung oder Zerstörung von Kirchen durch kriegerische Ereignisse die ersten erforderlichen Anordnungen treffen.

2. Die Dekane werden ermächtigt, den Seelsorgegeistlichen ihres Kapitels für einzelne Fälle Trinationsvollmacht zu erteilen. Bei einem dauernden Bedürfnis ist an uns zu berichten.

3. Wir ermächtigen die Kapitelsvorstände, die diesjährige Herbstkonferenz, falls deren Abhaltung außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen sollte, ausfallen zu lassen, legen aber auf pastorale Zusammenkünfte in kleineren Kreisen auch unter den heutigen Verhältnissen größten Wert.

4. Die am 8. September 1939 den Dekanen verliehenen Dispensvollmachten von den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft im dritten Grade gleicher Seitenlinie und der Schwägerschaft im zweiten Grade gleicher Seitenlinie dehne ich bei Vorliegen einer gravis et urgens causa auf die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im dritten zum zweiten und ersten, sowie im zweiten zum ersten Grade, ferner auf die Schwägerschaft im ersten Grade gleicher Seitenlinie oder im ersten zum zweiten Grade der Seitenlinie, sowie auf die in can. 1042 § 2 n. 3—5 weiter aufgeführten Ehehindernisse minoris gradus aus.

Von den erteilten Dispensen ist uns unter Angabe des Dispensgrundes alsbald Mitteilung zu machen.

II. Vollmachten der Pfarrer und Kuraten.

1. Die Pfarrer (Kuraten, Pfarrverweser) sind auch weiterhin berechtigt, in eiligen Ehefällen nach Leistung der Rautalen von mixta religio und allen Verkündigungen zu dispensieren. Bei Wiederverheiratung Geschiedener, falls der frühere Ehegatte noch lebt, ist in jedem Fall unsere Entscheidung einzuholen.

2. Sie sind ferner berechtigt zur Erteilung des Brautsegens in der geschlossenen Zeit. (Erl. 28. 11. 1941, Amtsblatt S. 475).

3. Sie sind ermächtigt, vorübergehend fremde Priester zur Aushilfe in Predigt und Bußsakrament beizuziehen, falls über deren Würdigkeit und Jurisdiktion in der Heimatdiözese kein Zweifel besteht. (Erl. 8. 9. 1939, Amtsbl. S. 131).

4. Sie sind im Falle des Bedürfnisses nicht nur zur Vination an Sonn- und Feiertagen ermächtigt, sondern erhalten bis auf Weiteres auch

die Vollmacht zur Abhaltung von Abendmessen an allen Sonn- und Feiertagen und, wo ein besonderes Bedürfnis besteht, auch an den Werktagen mit dem Recht der Vination.

5. Über die Vollmacht der Zelebration ohne Ministranten vgl. Ord.-Erl. vom 4. 4. 1944, Amtsblatt S. 330.

6. Wegen der allgemeinen Dispensen vom jeunium eucharisticum wird verwiesen auf den Ord.-Erl. vom 17. 3. 1944, Amtsblatt S. 330.

7. Auf Grund apostol. Vollmacht vom 23. Februar 1942 (Amtsbl. S. 56 f.) ermächtige ich die Pfarrseelsorger und Beichtväter, nach Genuß von flüssiger Nahrung oder Medizin folgende Klassen ihrer Pfarr- bzw. Beichtkinder zum Empfang der hl. Kommunion zuzulassen: „aetate provector, morbo vel debilitate laborantes, sorores curae infirmorum addictas, mulieres praegnantas et lactantes, operarios nocturnis laboribus addictos, eos qui aliquo rei publicae munere fuguntur“.

8. Ich ermächtige die Pfarrer ferner zur Absolution von Konvertiten, deren Eheverhältnisse geordnet sind, nach pag. 40 Supplem. ad Rit. Rom.; die bedingungsweise Taufe omissis caeremoniis adhibitis duobus testibus ist bei a ministro acatholico Getauften regelmäßig zu spenden.

III. Vollmachten der Beichtväter.

1. Jeder Beichtvater kann bei der sakramentalen Beicht disponierte Katholiken von der Sünde der Apostasie, Haeresie und des Schisma absolvieren (vgl. Amtsblatt 1942, S. 163); wegen Verweisung an den zuständigen Pfarrer vgl. Amtsblatt 1936, S. 203.

2. Die Beichtväter sind befugt zur Absolvierung der Zensur des can. 2350 §1 CJC (procuratio abortus) gravi imposita poenitentia (Amtsblatt 1935, S. 459).

3. Sie haben durch Reskript der hl. Pönitentiarie vom 10. Juni 1938 die Fakultät, „absolvendi ab omnibus censuris (ea tantum excepta, de qua agitur in Decreto Lex sacri caelibatus 18. Aprilis 1936, pro casibus occultis, itemque dispensandi ab irregularitatibus, solummodo tamen quoad exercendos Ordines iam acceptos pro casibus occultis, in quibus ad ipsam S. Poenitentiarium recurrendum esset“.

4. Über Vollmachten der Beichtväter zur Dispens von Ehehindernissen urgente mortis periculo vgl. CJC can. 1044.

Freiburg i. Br., den 14. September 1944.

† Conrad,
Erzbischof.

Nr. 91

Ord. 12. 9. 44.

Jeunium Eucharisticum.

Der Herr Erzbischof erteilt anmit folgende Dispensen von dem jeunium eucharisticum für das gesamte Personal — Schwestern, Helferinnen, Hausangestellten usw. in Krankenhäusern und caritativen Anstalten:

1. In allen Fällen, in denen nach Mitternacht Krankensicherung gemeldet wird, ist der Genuß von festen Speisen zwei Stunden und von Flüssigem oder Medizin eine Stunde vor Empfang der hl. Kommunion gestattet.
2. Auf Grund besonderer Römischer Vollmacht wird jenen Schwestern, die Nachtwache haben, oder nachts Operationshilfe leisten, — auch für Nächte ohne Fliegeralarm oder Krankensicherung — erlaubt, eine Stunde vor Empfang der heiligen Kommunion etwas Flüssiges zu nehmen.

Alkoholika sind nicht gestattet. Auf die Weisung des Römischen Dekretes „remota quacumque scandali et admirationis occasione“ wird aufmerksam gemacht.

Die zuständigen Oberen der Ordensgenossenschaften mögen ihren Mitgliedern diese Dispensen, die eine Erweiterung unseres Erlasses — Amtsblatt 1944, Stück 9, S. 330 — sind, mitteilen. Außerdem bevollmächtigen wir die Beichtväter zur Erteilung dieser Dispensen an die genannten Personenkreise.

Nr. 92

Ord. 15. 9. 44.

Wink und Weisungen für den Fall der Evakuierung.

Die allgemeine Lage ist, soweit die Erzdiözese Freiburg in Frage kommt, wieder derjenigen sehr ähnlich, die zu Beginn des Krieges bestanden hat. Die „Wink und Weisungen für den Fall der Evakuierung“, die mit unserem Erlaß vom 19. September 1939 gegeben worden sind, gelten darum im allgemeinen auch für die Jetztzeit.

Insbesondere mögen die Pfarrämter der bedrohten Gebiete nochmals prüfen, ob die bisher zur Sicherung der kirchlichen Geräte, Paramente und Kirchenbücher getroffenen Maßnahmen als ausreichend angesehen werden können. Die wertvolleren Kunstwerke, die bei Kriegsbeginn rückgeführt worden sind, befinden sich seitdem immer noch in den Bergungsräumen. Erneut zu prüfen ist die Frage, ob die kirchlichen Geräte (Monstranzen, Kelche), wertvolle Paramente und die alten Kirchenbücher im Hinblick auf die jetzige Kriegslage einer weiter-

gehenden Sicherung bedürfen. Das dürfte namentlich für diejenigen Pfarreien gelten, die vom Kriegsgeschehen besonders bedroht sind. Dazu zählen in erster Linie diejenigen Gemeinden, die zu Beginn des Krieges evakuiert worden sind. Für diese empfiehlt es sich, die genannten Gegenstände nicht in den Pfarreien zu belassen, sondern sie an andern, sichereren Orten, am besten in Pfarrhäusern des Schwarzwaldes, unterzubringen. In entsprechender Weise sollte auch die letzte gestellte Rechnung jedes Fondes, insbesondere die Beiheste und die letztabgeschlossene Kirchengemeinderechnung, sowie das Fahrnisverzeichnis und andere wichtige Urkunden und Schriftstücke verwahrt werden. Im Ordinariatsgebäude selber besteht keine Möglichkeit mehr, solche Gegenstände zu bergen.

Wir ersuchen die Herren Dekane, diese Fragen alsbald mit den Kapitularen zu besprechen.

Nr. 93 Ord. 14. 9. 44

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1944.

Die Abhaltung des diesjährigen Pfarrkoncursus bleibt bis auf Weiteres verschoben.

Nr. 94 Ord. 13. 9. 44.

Triennial- und Kuraexamen.

Mit Rücksicht auf die erschwerten Verkehrsverhältnisse dispensieren wir die pflichtigen Geistlichen für dieses Jahr von der Ablegung des fälligen Triennial- und Kuraexamens und verlängern ihre Jurisdiktion bis zum 1. Dezember 1945. Die Kurainstrumente wollen nach Möglichkeit zum Eintrag der verlängerten Jurisdiktion eingeschickt werden.

Nr. 95 Ord. 9. 9. 44.

Die religiöse Unterweisung im 6. Kriegsjahr.

Der Krieg hat die Pforten der Schule geschlossen. Gleichwohl darf die katechetische Unterweisung auch im 6. Kriegsjahr keine Unterbrechung erfahren. „Das Wort Gottes läßt sich nicht in Fesseln legen“ (2. Tim. 29). Auch uns gilt, was der Apostel von sich sagt: „Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1. Kor. 9, 16). Katechese und Predigt sind nicht etwa evangelische Räte, sondern ein von der Kirche dem Seelsorger ausdrücklich gegebenes Gebot (can. 1329), von dem auch die Kriegszeit nicht dispensiert.

Die Seelsorger und Religionslehrer werden daher, solange die Schulen geschlossen bleiben, die Kinder wenigstens einmal wöchentlich in der Kirche (etwa im Anschluß an das hl. Messopfer) oder in einem kircheneigenen Raum zu einer Seelsorgestunde versammeln, ihnen das Wort Gottes verkünden und sie zu einem standhaften christlichen Leben in der gegenwärtigen Notzeit anhalten.

Soweit die Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten sich noch in der Heimat befinden, werden sie in gleicher Weise von ihren zuständigen Katecheten unterrichtet werden.

Nr. 96 Ord. 15. 9. 44.
Seelsorge der abwandernden Jugend.

Zahlreiche Jugendliche beiderlei Geschlechts mußten in diesen Tagen Elternhaus und Heimatpfarre verlassen, um für kriegswichtige Arbeiten eingesetzt zu werden. Der schützenden Obhut der Heimat entrissen, sind diese Jugendlichen vielfach sich selbst überlassen und mancherlei Gefahren für Leib und Seele ausgesetzt. Mit besonderer Hirtenliebe werden daher die Seelsorger sich ihrer annehmen, ihnen Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente bieten und ähnlich wie mit den Soldaten im Feld auch mit ihnen in seelsorgerlicher Verbindung zu bleiben suchen.

Nr. 97 Ord. 14. 9. 44.
Fliegerschäden an kirchlichen Gebäuden.

Wir machen auf unsern Erlaß vom 27. 4. 1944 Nr. 52 (Erzb. Amtsblatt S. 339) aufmerksam, wonach über Fliegerschäden, von denen kirchliche Gebäude betroffen werden, alsbald an uns zu berichten ist.

Gleichzeitig ordnen wir an, daß alsbald nach einem Fliegerangriff auch das zuständige Erzb. Bauamt über den Fliegerschaden zu verständigen und zu ersuchen ist, von dem Schaden sofort Einsicht zu nehmen. Diese Besichtigung ist vor allem wichtig für die Entscheidung der Frage, ob das Kirchengebäude ohne Schaden für Menschenleben weiter benützt werden kann.

Nr. 98 Ord. 9. 9. 44.

Mehweinbezug für Priester im Wehrdienst.

Gemäß einer mit dem Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenzen getroffenen Vereinbarung erhalten Angehörige der Wehrmacht, welche im Zivil-

beruf katholische Geistliche sind, Bezugsscheine für die Belieferung mit Meßwein zur privaten Zelebration ausschließlich durch die Dienststelle des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht (Berlin W 35, Großadmiral-von-Köster-Ufer 35).

Nr. 99

Ord. 4. 9. 44.

Allgemeine Kirchenkollekten.

Nach dem von uns ausgegebenen Kollektenplan, der allen Pfarrämtern zugegangen ist, finden in den Monaten Oktober, November und Dezember folgende Kollekten statt:

1. Erntedank-Kollekte am 1. Oktober;
2. II. Kollekte für Diasporasorge am 15. Okt.;
3. Christkönigs-Kollekte am 29. Oktober;
4. Elisabeth-Kollekte am 19. November;
5. Kollekte für die Erz. Kinderheime am 26. Nov.;
6. Missionskollekte am 3. Dezember;
7. IV. Theologen-Kollekte am 17. Dezember;
8. Krippenopfer am 26. Dezember.

Die Kollekten sind für dieselben Zwecke, wie sie schon früher im Amtsblatt ausgeschrieben wurden, in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 100

OGStR. 2. 9. 44.

Erhebung der Kirchensteuer 1944.

A.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat wegen der Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1944 unterm 1. April 1944 (GVBl. S. 5) angeordnet:

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1944 bestimmt:

- I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II. — die für das Kalenderjahr 1943 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag), und, sofern eine solche Feststellung fehlt, die zuletzt festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag).
- II. Im übrigen
 1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1944 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
 2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer
 - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1943 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
 - b) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1943 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
 - c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1943 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1944 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer 1944 die gemäß der Verordnung vom 15. April 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 52) für das Kirchensteuerjahr 1943 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1944 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1944 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern die aus der Einkommensteuer zu berechnende Landes- und Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben wird, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen. Außerdem muß das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden. Bei der Festsetzung der Steuerfüße sind die Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

B.

Zum Vollzug der obigen Verordnung wird folgendes bemerkt:

1. Nach der Verordnung ist bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) Besteuerungsgrundlage. Eine Berechnung der Kirchensteuer aus dieser Grundlage ist jedoch sehr umständlich und schwierig, da die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag sowohl der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen als auch der Lohnsteuerpflichtigen je in einer Summe zusammengefaßt ist. So muß nun zwar die Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) grundsätzlich Besteuerungsgrundlage bleiben, die Kirchensteuer wird aber aus der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag berechnet, wobei der Ausgleich für die so erweiterte Berechnungsgrundlage durch Anwendung eines um $\frac{1}{3}$ herabgesetzten Steuerfußes zu erfolgen hat. Dadurch ergibt sich allerdings für diejenigen, die dem Kriegszuschlag nicht oder nicht voll unterliegen, eine Verringerung der bisherigen Kirchensteuer. Den so entstehenden Ausfall müssen die Kirchen im Interesse der Vereinfachung tragen.

2. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen wird auch im Kirchensteuerjahr 1944 in einem für das ganze Land Baden einheitlichen Satz erhoben. Der bisherige Satz von 12 v. H. wurde auf 10,5 v. H. der Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) oder — umgerechnet nach Ziffer 1 — auf 7 v. H. der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag ermäßigt. Mit dieser Ermäßigung ist auch der Einbau der Bürgersteuer in die Einkommensteuer ausgeglichen.

Da die Lohnsteuerkarten 1944 auch für die Jahre 1945 (und 1946) weiter gelten und zudem die Höhe der Lohnsteuer 1944 nach Ablauf des Jahres nicht an die Finanzämter gemeldet wird, muß die für die Berechnung der

Kirchensteuer 1944 nach Abschnitt A I maßgebende Lohnsteuer auch für die Berechnung der Kirchensteuer 1945 benutzt werden.

Ebenso muß voraussichtlich die veranlagte Einkommensteuer 1943 als Grundlage für die Kirchensteuer 1945 genommen werden.

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird hiernach, soweit sie von den kirchlichen Hebestellen erhoben wird, sowohl bei den Lohnsteuerpflichtigen als auch den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für 1945 die gleiche sein wie für 1944; sie wird der Arbeits- und Papierersparnis wegen gleichzeitig mit dieser angefordert.

Die Erhebung der Kirchensteuer aus der mit dem Kriegszuschlag (und der Bürgersteuer) zusammengefaßten Einkommensteuer erfolgt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen mit 7 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen mit 6 v. H. — gleichzeitig mit der Einkommensteuer — durch die Finanzämter und mit 1 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen.

3. Aus kriegsbedingten Gründen müssen auch bei der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb die nach Abschnitt A II 2 für die Kirchensteuer 1944 maßgebenden Grundlagen, d. h. die Grund- und Gewerbesteuerermessbeträge von 1943, bei der Berechnung der Kirchensteuer 1945 benutzt werden. Die Kirchensteuer für 1945 wird also auch hier die gleiche sein wie für 1944 und wird gleichzeitig mit dieser angefordert.

Vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wird — wie seither — mit der Ortskirchensteuer auch ein Landeskirchensteuerersatzbetrag erhoben, der in die Ortskirchensteuer eingebaut ist.

4. Die nach Ziffer 2 u. 3 erforderlichen Hebelisten werden auf Grund der von den Finanzämtern gelieferten Unterlagen von uns aufgestellt. Notwendige Zu- und Abganglisten werden im Laufe des Jahres von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse angefertigt.

5. In den Listen über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen werden die Steuerschuldigkeiten der Pflichtigen von uns berechnet. Die Berechnung der Kirchensteuer in den Ortskirchensteuerlisten ist Sache der Stiftungsräte; sie hat mit den von uns auf den Listen eingetragenen Hebesätzen zu erfolgen.

6. Die Kosten für die Aufstellung sämtlicher Listen werden vorzüglich von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse bezahlt. Die Kirchengemeinden haben ihr anteiligen Ersatz zu leisten.

C.

Aufstellung von Ortskirchensteuervoranschlägen für 1. IV. 1944/45.

1. Nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 5. Februar 1943 Nr. E 67 in Verbindung mit der Verwaltungs-Anordnung des Herrn Ministers vom 4. Juni 1942 gilt hinsichtlich der Aufstellung und Genehmigung der Ortskirchensteuervoranschläge während des Krieges folgendes:

1. Die Ortskirchensteuervoranschläge und die Steuerbeschlüsse werden anstelle der Kirchengemeindevertretungen durch die Stiftungsräte festgestellt und genehmigt.

2. Die Staatsgenehmigung zu den Steuerbeschlüssen gilt ohne weiteres als erteilt, wenn

a) von den Grund- und Gewerbesteuerermessbeträgen kein höherer Hebesatz als im Vorjahr festgesetzt und etwaiger Überschuß zur außerordentlichen Schuldentilgung oder als Rücklage zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude bestimmt wird und

b) innerhalb der für die Auflegung der Ortskirchensteuervoranschläge in § 33 ROKB. bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.

3. Die Stiftungsräte haben die Beschlüsse über die Ortskirchensteuervoranschläge spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreifeerklärung der Hebelisten den Landratsämtern einzureichen.

II. Zu obiger Anordnung wird bemerkt:

1. Für 1944 und 1945 ist mit den gleichen Verhältnissen zu rechnen, wie dies bezüglich des Voranschlags für 1942 f. Zt. ausgeführt wurde. Vgl. hierwegen Abschnitt C II Ziff. 1 Abs. 1 und 2 unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1942, Amtsblatt S. 96. Feststeht, daß die Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen geringer sein werden als bisher. Aus diesen Gründen erscheint es im allgemeinen zweckmäßig, den seitherigen Voranschlag auf die Jahre 1944 und 1945 auszudehnen. Auch andere kriegsbedingte Gründe (Vereinfachung der Verwaltung, Ersparnis von Papier) lassen eine solche Maßnahme als geboten erscheinen.

Bei der Ausdehnung des Voranschlags auf die Jahre 1944 und 1945 ist sinngemäß nach Abschnitt C II Ziffer 1 Abs. 3 a — d und Ziffer 3 und 4 unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1942, Amtsblatt S. 96, zu verfahren.

2. Bei Ausdehnung des Voranschlags erhalten die Kirchengemeinden, die zur Vermeidung einer Erhöhung des Hebesatzes seither einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock erhielten, auf Antrag den gleichen Zuschuß auch für 1944 und 1945.

3. Hält der Stiftungsrat aus besonderen Gründen die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags nicht für tunlich, sondern eine Neuaufstellung desselben für geboten, so wird dazu bemerkt:

a) Als Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen können für 1944 höchstens 75—80% der letzten Zuweisung erwartet werden.

b) Für die Umlegung des Steuerbedarfs kommen die Grund- und Gewerbesteuerermessbeträge nach der Hebeliste für 1942 und 1943 in Betracht.

c) Vor Aufstellung eines neuen Voranschlags ist unter Darlegung der Gründe unsere Weisung einzuholen. Mit der Weisung erhält dann der Stiftungsrat auch die erforderliche Darstellung der Messbeträge und Anteile.

4. Die vom Stiftungsrat im Voranschlag beschlossenen oder aus den Überschüssen zu bildenden Rücklagen (zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude usw.) haben sich im Rahmen des Notwendigen zu halten. Sie sind zweckgebunden, dürfen also nicht oder nur mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung und mit staatlicher Genehmigung für andere Zwecke verwendet werden. Die Höhe des Rücklagefondes muß jederzeit nachweisbar sein.

5. Über den von der Kirchengemeinde abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und über den der Kirchengemeinde zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen geht dem Stiftungsrat später eine besondere Abrechnung

zu. Darin werden auch die anteiligen Kosten der Kirchengemeinde für die Feststellung der Meßbeträge und Ursteuern durch die Finanzämter und für die Aufstellung der Hebelisten durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse sowie der von der Kirchengemeinde zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

Pfründebefetzungen.

die kanonische Institution haben erhalten am:

30. Juli: R o h e Dr. Anton, Pfarrkurat in Lahr, auf die Pfarrei Wertheim.
 3. Sept.: R u f f Bruno, Pfarrverweser in Müllheim, auf diese Pfarrei.
 17. „ R a g e r Dr. Josef, Pfarrverweser in Hettingen (Hohenz.), auf diese Pfarrei.

Sterbfall.

31. Aug.: B a u m e i s t e r Friedrich August, resign. Pfarrer von Wilchband, † in Oppenau (Rendtal).
 R. i. p.

Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Aus der Vatikanstadt.

Im Seligsprechungsprozeß für Papst Pius X. wurde Ende Juni 1944 ein wichtiger Akt vorgenommen: die Rekognoszierung der Leiche. Obwohl der Leichnam schon 30 Jahre in den Grotten von St. Peter ruhte, ist er noch sehr gut erhalten; nur Gesicht und Hände sind geschwärzt. Vor der neuerlichen Beisehung wurden die Überreste des gottseligen Papstes mit neuen Gewändern bekleidet und mehrere Tage in der Reliquienkapelle von St. Peter für den allgemeinen Besuch aufgebahrt.

In Rom starb infolge Herzschlages am 22. August der Kardinalstaatssekretär Luigi Maglione, geb. am 2. 3. 1877 in Casoria, Erzdiözese Neapel. Vor seiner Erhebung zum Kardinal und ersten Mitarbeiter des Papstes war er Apostolischer Nuntius in Paris. Zu seinem Stellvertreter wurde Msgr. Tardini ernannt.

Aus der Kirche Deutschlands.

Der Hl. Vater hat den Bischof von Regensburg, Dr. Michael Buchberger, anlässlich seines 70. Geburtstages zum Päpstlichen Thronassistenten ernannt.

Am 8. März verstarb in Wangen i. Allg. der ehemalige Generalvikar der kath. Militärseelsorge Dr. Paul Schwamborn. Seit 1903 war der Verstorbene hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig. Zuerst als Garnisons- und Divisionspfarrer; von 1919 ab als Generalvikar des katholischen Feldpropstes, dessen Geschäfte er 1920 übernahm und bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1929 führte.

Am 9. August starb Dompropst Prälat Dr. Adolf Donders, Professor der Homiletik an der Universität in Münster. Sein unermüdliches und gesegnetes Wirken als gottbegnadeter Prediger und Redner, als akademischer Lehrer und erfolgreicher theologischer Schriftsteller verschaffte ihm eine führende Stellung in der katholischen Kirche Deutschlands.

Die Gesamtzahl der Theologiestudierenden des Großdeutschen Reiches (Altreich, Ostmark, Sudetengau) betrug nach dem Stand vom 1. Oktober 1943 3934. Davon waren = 95,37% einberufen. Gefallen waren bis zum gleichen Tage 733 = 15,71% von der Gesamtzahl oder 16,34% von den Einberufenen. Die Studierenden der Orden sind hier nicht eingerechnet.

Aus der Erzdiözese.

Die Gesamtzahl der Theologiestudierenden der Erzdiözese betrug nach dem Stand vom 1. Oktober 1943: 230. Davon waren 223 = 96,96% zum Wehrdienst einberufen. Gefallen waren bis zum gleichen Tage 96 = 29,45% von der Gesamtzahl oder 30,09% von den Einberufenen.

Die Glaubensfeier der katholischen Jugend, welche auf den 18. Juni d. J. festgesetzt war, verlief auch in diesem Jahr in der ganzen Erzdiözese unter sehr zahlreicher Beteiligung der Jugend beiderlei Geschlechts in schönster Weise. An vielen Orten wurde die Feier durch Tribunen oder einführende Vorträge vorbereitet. Am Tage selbst ging die Jugend in der Frühe in den Pfarrkirchen zahlreich zur hl. Kommunion; nachmittags oder abends versammelte sie sich in den zentral gelegenen Kirchen der Defanate zu einer gemeinsamen Feierstunde. Die Feierstunde wurde durch Diakone und Ministranten möglichst erhebend und wirksam gestaltet; sie stand in diesem Jahre unter dem Motto: „Seid stark im Glauben“ (1. Petr. 5, 9). Sehr eindrucksvoll war die Feier in der Kathedrale in Freiburg, wo der Oberhirte selbst in zündenden Worten zur katholischen Jugend der Bischofsstadt sprach, ihr die Schönheit, aber auch den Kampf des Glaubens zeit- und lebensnahe vor die Seele stellte. Besonders stimmungsvoll verlief die Feier auch in Tauberbischofsheim, wo der Herr Weihbischof anlässlich der Spendung der hl. Firmung vor der sehr zahlreich erschienenen Jugend des Frankenlandes die frohe Botschaft von der Kraft des Glaubens und seiner Auswirkung im Leben verkündete. Auch die Berichte aus den einzelnen Defanaten sprechen von sehr guter Beteiligung und großer Begeisterung der Jugend.

Das katholische Deutschland beging vor kurzem die Feier des 300. Jahrestages der Geburt des großen, aus Kreenheinstetten stammenden Volks- und Busspredigers Abraham a Sancta Clara. Der Herr Erzbischof wandte sich in einem Hirtenschreiben an die Pfarrgemeinde Kreenheinstetten, in welchem er u. a. ausführte: „Am 2. Juli d. J. waren 300 Jahre vergangen, seitdem in eurer Gemeinde Ulrich Megerle geboren worden ist, der in der ganzen Welt unter dem Namen P. Abraham a Sancta Clara unvergänglichen Ruhm besitzt. Ich habe mich schon in meiner Jugend mit diesem meinem großen Landsmann beschäftigt. Später ist es mir gelungen, auf seinen Verwandten Abraham Megerle aufmerksam zu machen, der ein bedeutender Musiker war und seinen Nachlaß dem Dominikanerinnenkloster Zoffingen in Konstanz vererbte. In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat sich das Schrifstum um euren berühmten Sohn außergewöhnlich vermehrt. Zur Zeit werden seine Predigten wissenschaftlich herausgegeben, aber auch seine übrigen gedruckten Werke sind zum Gegenstand eingehender Studien geworden. Dadurch wurde bestätigt, daß euer Landsmann zu den größten Sprachkünstlern unseres Volkes gehört und eine Phantastie und einen übersprudelnden Humor besaß, wie er in diesem Umfang und Geistreichtum von keinem

anderen Zeitgenossen erreicht wird. Dabei ist Ulrich Megerle eine gemühtiefe Natur gewesen, ganz in der Art des schwäbischen Stammes, dem er angehörte. In seiner Heimat hat er allerdings nur verhältnismäßig wenige Jahre seines Lebens verbracht, aber Eindrücke empfangen, die unausmerzbar für sein ganzes Leben geblieben sind. Denn so pflegt es bei jungen Menschen zu sein, daß das Einfache, Arbeitsame und Volkstümliche, das sie in ihren Kinder- und Knabenjahren umgibt, auch auf die Bildung ihres ganzen geistigen Wesens einen starken Einfluß ausübt.

Ulrich Megerle hat als Augustinerpater nach glänzenden Studien später lange Jahrzehnte hindurch in Wien gewirkt. Seine Kanzeltätigkeit war so überragend, daß kein gleichzeitiger Prediger mit ihm verglichen werden konnte. Er war für jene überaus schwere Zeit auch der richtige Mann am richtigen Platz. Ob er predigte vor Kaisern oder Königen, es behinderte ihn nicht, die christliche Wahrheit zu verkündigen und auch den Hohen und Gefrönten das zu sagen, was sie brauchten. In der Zeit der Pest stand er auf der Kanzel gleichsam als Sprachrohr des Todes, um die Menschen an die Vergänglichkeit des Irdischen zu erinnern und sie loszureißen von der Anhänglichkeit an Dinge, die unser Herz nicht befriedigen und vor dem ewigen Richter nicht bestehen. Und wer war gewaltiger als er und nachhaltiger in seinen Forderungen, als der Türke von Ungarn her der Stadt Wien sich näherte, um sie zu belagern und damit eines der wichtigsten Bollwerke in der Mitte Europas zu gewinnen, und von da aus seine weiteren Eroberungszüge zu unternehmen! Da bewährte sich der Mönch Abraham a Sancta Clara als treuester Patriot, sodaß man sagen kann, dieser Mann ist stark gewesen wie eine Armee. Er hat den Mut immer wieder geweckt, die Einwohnererschaft an den allmächtigen, schirmenden Gott erinnert und im unbesiegbaren christlichen Vertrauen gefestigt.

Nach diesen gefährvollen Zeiten hat Abraham a Sancta Clara auf der Kanzel weiter den Wienern und mittelbar damit auch den Katholiken des Kaiserreiches bis zu seinem Tod (1709) ins Gewissen gesprochen. Er konnte es, da er nicht bloß geistreiche und lustige Worte fand, sondern auch als ein armer Mönch ein mitreißendes Beispiel gab.

Leider hat man lange Zeit hindurch in manchen deutschen Kreisen euren berühmten Landsmann nur als eine Art Witzbold betrachtet, der seine derben Spässe und lachhaften Geschichten von der Kanzel herab ins Volk warf. Damit hat man aber Abraham a Sancta Clara völlig verkannt. Gewiß, er übersprudelte von Humor, er weiß die drolligsten Anekdoten aus der Literatur fast aller Völker, er kennt deren Sprichwörter und Gewohnheiten besser als jeder andere. Er steht mitten im Leben und weiß bis ins kleinste, was bei Hoch und Nieder in Wien vorgeht und wo namentlich den einfachen Mann der Schuh drückt. Aber alles das zusammen war nicht bloß die Folge seiner Neugier, seiner unermesslichen Belesenheit und seines un-

erschöpflichen Humors. Über allem stand der große Gedanke: Gott, den er immer mit der Seele und ihrem Heil verband. Abraham a Sancta Clara war Missionär, um, nachdem es anderen nicht gelungen war, mit der Possaune des Ernstes die Menschen um ihre Kanzeln zu versammeln, mit der Schellentappe und Tanzmusik seines Witzes Tausende anzuziehen und über das Lachen hinweg auf ernste, christliche Gedanken zu bringen. Auch wenn die gesamte Zuhörerschaft über die auf sie herabregnenden Scherze fast ausgelassen wurde, immer weiß der Prediger wieder, daß er Prediger ist, daß das Kreuz auf seiner Kanzel steht, daß er zu unsterblichen Seelen redet und einmal verantwortlich ist vor dem ewigen Richter. Manchmal wird er auch so furchtbar ernst, daß er wie der Tod erschüttert. Ich besitze sein Büchlein „Mer's Wien“ in seiner allerersten Ausgabe und habe immer wieder darin gelesen, wie ich auch jetzt in seinen neu herausgegebenen Predigten nicht bloß lustige Erholung, sondern auch tiefste, christliche Anregung suche. Und immer fühle ich es wieder heraus, wie diesem von der Heiterkeit so überschäumenden Mann die Not des Leibes und der Seelen der anderen auf der eigenen Seele brannte, und daß er es versteht, mit den Spielbällen seines Humors uns schmerzlicher und nachhaltiger zu treffen als andere mit den Stockhieben ihrer tobendsten, aber oft so langweiligen Beredsamkeit.

Schade, daß die Toten tot bleiben und daß der im Sterben verstummte Mund nicht mehr reden kann. Wie hätten wir seine gewaltige Stimme in der Gegenwart nötig! Wie könnte er uns mit seinem Scherz und Witz und seinem Gang durch die heilige und profane Geschichte über das Schwere des Tages hinwegführen! Wie könnte er uns trösten, er, der in aller schlimmster Kriegsnot Zahllose getröstet hat! Und wie wüßte er uns zu ermahnen, am Volk und Vaterland festzuhalten und die Jugend christlich zu erziehen, denn nur eine christlich erzogene und erstarkte Jugend bietet uns Bürgschaft für eine bessere Zukunft. Wie müßte er uns warnen vor den Gefahren, Hoffarten, Oberflächlichkeiten und Entsittlichungen der Gegenwart, um uns zu sagen: Bleibt der Sitte eurer Väter treu und schlagt nicht aus eurer anständigen und gesunden Art! Wie müßte er endlich uns daran erinnern, daß wir es merken sollen, wie es damals Wien merkte, daß nur der Herrgott uns helfen kann, er, der der Unmächtige ist und die Siege jenen schenkt, die sie durch ihre Gläubigkeit, ihre Tapferkeit und ihre Unentwegtheit auch verdienen.“

In Wien wurde aus Anlaß dieses Erinnerungstages in der Augustinerkirche, der ehemaligen Wirkungsstätte Abrahams a Sancta Claras, ein feierliches Pontifikalamt durch Herrn Kardinal-Erzbischof Dr. Innitzer gehalten. Die Reichshochschule für Musik, Abteilung Kirchenmusik führte die gotische Messe von Reidinger auf. Die Akademie der Wissenschaften gibt in 3 Bänden die Werke Abrahams a Sancta Claras, bearbeitet von Karl Bertsche, neu heraus. 2 Bände liegen bereits vor.

Erzbischöfliches Ordinariat.